

gilt entsprechend für die Beziehungen zwischen General- und Hauptauftragnehmern und den Nachauftragnehmern in der gesamten Kooperationskette.

(2) Die Auftragnehmer sind verpflichtet, Nachweise über die Ermittlung der Industriepreise zu führen und dem Auftraggeber Einsichtnahme in diese Unterlagen zu gewähren.

(3) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane sind verpflichtet, in ihrem Verantwortungsbereich eine strenge Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung auszuüben.

(4) Die staatlichen Preiskontrollorgane kontrollieren die Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung.

(5) Bei festgestellten Verstößen gegen die Festlegungen dieser Anordnung ist den jeweils verantwortlichen Organen auf der Grundlage der Rechtsvorschriften die Durchführung strafrechtlicher, ordnungsstrafrechtlicher bzw. disziplinarischer Maßnahmen zu empfehlen.

§ 9

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft. Sie gilt für alle Verträge, die von diesem Zeitpunkt an abgeschlossen werden. Der § 5 und der § 9 Abs. 2 dieser Anordnung gelten nicht für die Auftragnehmer des Bauwesens.

(2) Für laufende Verträge gilt folgende Regelung:

a) Für Verträge, die bis zum 31. Dezember 1971 erfüllt werden, finden

— die Anordnung vom 30. März 1967 über die Bildung der Preise für Anlagen (GBl. IIS. 335),

— die Anordnung vom 30. März 1967 über die Vergütung für die Tätigkeit der Lieferer von Anlagen (GBl. II S. 338).

unter Berücksichtigung folgender Veränderungen weiterhin Anwendung:

Die bestätigten Vergütungssätze für die Tätigkeit der Lieferer von Anlagen sind um die ab 1. Januar 1971 eintretende Veränderung der Zinskosten zu korrigieren; diese Korrektur der Zinskosten ist auch bei eigenverantwortlicher Festsetzung der Vergütung vorzunehmen.

b) Für Verträge, die nach dem 31. Dezember 1971 erfüllt werden, findet diese Anordnung in vollem Umfang Anwendung.

(3) Die Einarbeitung der sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Auswirkungen in den Plan 1971 erfolgt nach den Festlegungen der Staatlichen Plankommission.*

(4) Die Anwendung der Bestimmungen des § 5 über die Ermittlung der Kosten für

— Koordinierung und Leitung

* Werden den Beteiligten direkt zugestellt.

— wissenschaftlich-technische Aufgaben

— Zinsen für planmäßige Kredite zur Finanzierung der Bestände

— Risiko

und über die Bildung der Gewinnnormative für Auftragnehmer des Bauwesens wird vom Minister für Bauwesen gesondert geregelt.

(5) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung treten — unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Abs. 2 — außer Kraft:

a) die Anordnung vom 30. März 1967 über die Bildung der Preise für Anlagen (GBl. II S. 335) sowie die zu ihrer Anwendung erteilten Genehmigungen,

b) die Anordnung vom 30. März 1967 über die Vergütung für die Tätigkeit der Lieferer von Anlagen (GBl. II S. 338) sowie die auf ihrer Grundlage bestätigten Vergütungen, Kalkulationsrichtlinien und erteilten Genehmigungen zur selbständigen Ermittlung der Vergütung.

Berlin, den 10. März 1971

**Der Leiter
des Amtes für Preise**

Halbritter
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Aufrundungs- und Abrundungstabelle

	M	M	Rundung auf	
über	1 000 bis	5 000	10 M	
			Grenzwert 5 M	
über	5 000 bis	10 000	50 bzw. 100 M	
			Grenzwerte 25 bzw. 75	M
über	10 000 bis	50 000	100 M	
			Grenzwert 50 M	
über	50 000 bis	100 000	500 bzw. 1 000 M	
			Grenzwerte 250 bzw. 750 M	
über	100 000 bis	500 000	1 000 M	
			Grenzwert 500 M	
über	500 000 bis	1 000 000	5 000 bzw. 10 000 M	
			Grenzwerte 2 500 bzw. 7 500 M	
über	1 000 000		10 000 M	
			Grenzwert 5 000 M	

Ab den angegebenen Grenzwerten ist nach oben, unter diesen nach unten abzurunden.